
Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26a Absatz 1 Buchstaben i und Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben c, h und k des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), Artikel 19 Absatz 3, 23 Absatz 2 und Anhang 1D und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

II. Anstellung

Einzelunterricht und Kleingruppen **Art. 2** Für die Schulen der Sekundarstufe II wird die Anzahl der Lektionen pro Woche für ein volles Pensum wie folgt erhöht:

- a) für Kleingruppen von 2-5 Schülerinnen und Schülern um 2 Lektionen
- b) für Einzelunterricht um 3 Lektionen.

Maximaler
Beschäftigungs-
grad

Art. 3¹ Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent (inkl. Altersentlastung).

² Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 100% für:

- a) Lehrkräfte der Gymnasien und Seminare¹⁾
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer Schulleitungsfunktion von 50% und mehr an der Sekundarstufe II
- c) Lehrkräfte der Fachhochschulen.

³ Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen die erwähnten Beschäftigungsgrade, wird das Gehalt grundsätzlich maximal nur bis zu diesen Beschäftigungsgraden ausgerichtet.

¹⁾ mit über 50% Beschäftigungsgrad an dieser Schule

⁴ Übersteigt der Beschäftigungsgrad den zulässigen Maximalwert, so wird eine allfällige Gehaltskürzung auf der am tiefsten eingestufteten Teilanstellung vorgenommen.

III. Schulleitungen

Einteilung der
Schulen

Art. 4 Für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II in kleine, mittlere und grosse Schulen, sowie deren Einteilung in kleine, mittlere und grosse Abteilungen gelten folgende Kriterien:

a) Maturitätsschulen, Seminare :

kleine Schule	bis 10 Klassen
mittlere Schule	11 bis 20 Klassen
grosse Schule	21 und mehr Klassen

b) Berufsschulen :

kleine Schule	weniger als 70% Schulleitungspool
mittlere Schule	ab 70% bis weniger als 120% Schulleitungspool
grosse Schule	ab 120% und mehr Schulleitungspool

c) Abteilungen an Maturitätsschulen, Seminaren, Berufsschulen

kleine Abteilung	5% bis weniger als 25% Schulleitungspool
mittlere Abteilung	ab 25% bis weniger als 50% Schulleitungspool
grosse Abteilung	ab 50% u. mehr Schulleitungspool

IV. Fahrkosten

Fahrkosten

Art. 5 ¹ Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht (Logopädie, Legasthenie, Dyskalkulie, Psychomotorik und ambulante heilpädagogische Schulung und Betreuung) erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 km verzichtet.

² Fahrkosten werden auch dann ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt werden.

³ Für die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulort und vom letzten Schulort zurück zum Wohnort werden auch diesen Lehrkräften für den Spezialunterricht keine Fahrkosten entschädigt.

⁴ Der Standort des Büros wird für diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schulort gleichgesetzt, falls er innerhalb dem Bereich der Schulorte liegt.

Weitere
Abweichungen

Art. 6 Auf Antrag des Schulinspektorates sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II kann das Amt für Finanzen und Administration Abweichungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 LAV bewilligen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende
Weisungen

Art. 7 Die bestehenden Weisungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

Aufgehobene
Weisungen

Art. 8 Folgende Weisungen werden aufgehoben:

1. Weisung vom 1. August 1996 über den Beschäftigungsgrad bei Instrumentalunterricht an Seminaren
2. Weisung vom 21. Februar 1997 über die Beschränkung des maximalen Beschäftigungsgrads.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Artikel 5 und 6 treten rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

²Die übrigen Artikel treten auf den 1. August 2000 in Kraft.

Bern, den 1. März 2000

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*